

Bekanntmachung

über die Dokumentation der Abwägungsgründe für die Beibehaltung der Wahlbezirkseinteilung vom 10.10.2018 für die Wahlbezirke 8 – Amelunxen und 11 – Drenke/Rothe/Tietelsen zur Kommunalwahl im Jahr 2020

Der Wahlausschuss der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgendes beschlossen:

Die mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes (VGH) vom 20.12.2019 vorgenommene Neuregelung der Abweichungsobergrenze auf +/- 15 % wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Wahlbezirke kommt aus folgenden Gründen nicht in Frage:

- Die Wahrung der räumlichen Zusammenhänge ist gesetzlich in § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verankert und wird auch in der Urteilsbegründung des VGH ausdrücklich als Rechtfertigungsgrund für eine Abweichung von mehr als 15 % genannt.
- Bei den beiden betroffenen Wahlbezirken wird auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen, was im VGH-Urteil ebenfalls explizit als Ausnahmetatbestand genannt wird.
- Als geeignete Maßnahme, um die Abweichung in beiden Wahlbezirken zu reduzieren, käme nur in Betracht, vom Wahlbezirk Amelunxen einzelne Straßen dem Wahlbezirk Drenke/Rothe/Tietelsen zuzuschlagen. Das würde der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Rücksichtnahme auf gewachsene Ortstrukturen klar widersprechen.
- Durch eine so geartete Änderung der Wahlbezirke würde sich die Wahlbereitschaft zumindest der Amelunxen Bürger deutlich reduzieren, da sie einerseits einen weiten Weg zum Wahllokal in Kauf nehmen müssten und andererseits keinen Bezug zu den Kandidaten im anderen Wahlbezirk hätten. Die Einrichtung eines eigenen Stimmbezirks für die wenigen Wahlberechtigten wäre im Sinne des Wahlrechtsgrundsatzes der Geheimhaltung problematisch.

Die Wahlbezirkseinteilung der Stadt Beverungen für die Kommunalwahl 2020 vom 10.10.2018, bekannt gemacht am 11.10.2018, bleibt unverändert.

Beverungen, den 14.02.2020
Stadt Beverungen
Der Wahlleiter
gez. Ludger Ernst